

Vereinsatzung

des T.V. Mülheim/Ruhr-Eppinghofen 1900 e.V.

§ 1

Name, Zweck und Sitz

Der T.V. Mülheim/Ruhr-Eppinghofen 1900 e.V. hat seinen Sitz in Mülheim/Ruhr. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes in seiner den ganzen Menschen umfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend. Die Jugend verwaltet sich selbst. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Mitgliedschaft: Beginn, Ende

Jeder der an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag (Aufnahmeschein) an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und ist nur nach jährlicher Mitgliedschaft (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) möglich. Die Kündigung muß spätestens 6 Wochen vor Jahresende vorliegen.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. schwere Schädigung des Zweckes oder Ansehens des Vereins, kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Ältestenrat ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung an den engeren Vorstand und technischen Ausschuß möglich. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu dessen Entscheidung bleibt es beim Entschluß des Ältestenrates.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 3

Beiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag muß bis Ende des zweiten Quartals des laufenden Geschäftsjahres entrichtet sein.

Bezahlt ein Mitglied zwei Jahre lang seinen Beitrag nicht, werden diese Zahlungsrückstände im Auftrage des geschäftsführenden Vorstandes eingeklagt und dem Mitglied die Mitgliedschaft rückwirkend zum Ende des letzten Geschäftsjahres vereinsseitig gekündigt.

Auf schriftlichen Antrag kann eine monatliche Zahlung gewährt werden.

§ 4 Verwaltung

Der Verein verwaltet sich durch:

- a) den Vorstand
- b) die Hauptversammlung
- c) den Vereinsjugendtag
- d) den Ältestenrat

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden oder Engerem und dem technischen Ausschuß.

- a) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Geschäftsführer bilden derart den geschäftsführenden Vorstand, daß jeweils 2 von ihnen gemeinsam den Verein vertreten.
- b) Dem engeren Vorstand gehören an: 1. Vorsitzender und Stellvertreter, 1. Kassierer und Stellvertreter, Geschäftsführer, Sportwart, Pressewart, Sozialwart und 1. Vorsitzende und Stellvertreter des Jugendausschusses.
- c) Dem technischen Ausschuß gehören an: Sportwart (als Vorsitzender), die Obleute der betriebenen Sportarten, die Jugendwarte des Jugendausschusses.
- d) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter. Dies gilt nicht für den Jugendausschuss, er bestellt nach der Jugendordnung.
- e) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes hat solange Gültigkeit, bis die vorgenannten freiwillig zurücktreten oder die Hauptversammlung eine Neuwahl vornimmt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zum Höchstbetrag von Euro 500,00 erhalten. Die Vergütung muss nach der Auszahlung als Spende an den Verein zurückgezahlt werden.

§ 6 Hauptversammlung

- a) **Jahreshauptversammlung:** Alle 2 Jahre und zwar innerhalb des 1. Quartals des Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladungen hierzu sind 2 Wochen vorher durch die Mülheimer Presse oder durch persönliche Rundschreiben an die Mitglieder herauszugeben, mit Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnungspunkte sind in der Regel: Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates, der Kassenprüfer, Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung der Beiträge und die Bestätigung des Jugendausschusses.

Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlußfassung ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

b) **Außerordentliche Hauptversammlung:** In Besonderheit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine solche einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 1 Woche vorher schriftlich, bei Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Im Übrigen gilt das zu § 6a) Gesagte sinngemäß.

§ 7 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Ehrenmitgliedern und 2 Ersatzleuten, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie sollen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorsitzende des Ältestenrates wird durch diesen selbst gewählt. Zu den Obliegenheiten des Ältestenrates gehören:
Zuerkennung von Ehrungen, Schlichtung von Streitigkeiten, Durchführung von Ehrenverfahren.

§ 8 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag regelt sich durch die Jugendordnung des Vereins.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist drei Viertel Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Jugend des Mülheimer Sportbundes (MSB) der Stadt Mülheim/Ruhr, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung in vorstehender Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist die Anlage zum Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 25.02.2016.

Mülheim an der Ruhr, den 25. Februar 2016

gez.	Manfred Walter	1. Vorsitzender
	Torsten Hennecke	2. Vorsitzender
	Rolf Hennecke	Geschäftsführer
	Cornelia Giesen	Kassenwartin